

**Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse / Relevanzprüfung
zur Aufstellung des B-Plans Nr. 37 „Pastorsweg Nord“,
Gemeinde Gehrde**

bearbeitet für:

Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Spindelstraße 27
49080 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel. 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de

B.Eng. Marius Holtkamp
Dr. Johannes Melter

28.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Das Untersuchungsgebiet	7
4	Planung und Wirkfaktoren	17
4.1	Vorhabensbeschreibung	17
4.2	Wirkfaktoren	17
5	Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere – Relevanzprüfung / Potenzialanalyse.....	18
5.1	Vögel.....	18
5.2	Fledermäuse	23
5.3	Reptilien & Amphibien	24
5.4	Andere Tiergruppen.....	25
5.5	Pflanzenarten	25
5.6	Ergebnis der Artenschutzprüfung.....	25
6	Planungshinweise.....	27
7	Zusammenfassung.....	29
8	Literatur.....	30

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gehrde plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Pastorsweg Nord“. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha, die aktuell verschiedensten Nutzungen unterliegt. Im Norden des Geltungsbereiches soll ein Kindergarten errichtet werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird. Das Plangebiet könnte insbesondere für Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse einen Lebensraum darstellen.

Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens beauftragt

Es wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld untersucht. Die Ergebnisse werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse / Relevanzprüfung bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 25. Juni 2021 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

3 Das Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt relativ zentral in der Gemeinde Gehrde. An der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft die Jahnstraße von West nach Ost und östlich grenzt der Friedhof an das Plangebiet. Westlich des Plangebiets liegt ein Sportplatz. Der Pastors Weg verläuft innerhalb des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,7 ha und liegt auf ca. 34 m üNN. Als Untersuchungsgebiet beurteilt wurde auch das planungsrelevante Umfeld in einer Entfernung von rund 50 m um das Plangebiet.



Abbildung 1: Lage des UG in der Gemeinde Gehrde (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Im Plangebiet selbst befinden sich verschiedene Strukturen und Nutzungen. Im äußersten Nordosten steht eine Friedhofskapelle, im zentral-östlichen Bereich befinden sich mit dem Pastorat im Süden und dem nördlich liegenden Gemeindehaus zwei weitere Gebäude, an die sich Grünflächen anschließen. Die gartenartigen Grünflächen am Pastorat werden derzeit nur extensiv gepflegt. Ein alter anbrüchiger Kirschbaum wächst zentral auf dieser Fläche. Die Grünfläche am Gemeindehaus wird häufig gemäht und ist dementsprechend kurzrasig. Dort befindet sich zudem ein Beachvolleyballfeld. Nördlich schließt sich daran eine kleine beweidete Grünlandfläche an, welche durch eine dichte Hecke vom Volleyballfeld und der Grünfläche getrennt ist. Im Westen und Südwesten des Plangebietes stockt ein junger bis mittelalter Laubholzbestand. Ein linearer, schützenswerter und sehr alter Baumbestand aus Stieleichen, Linden und Rosskastanien erstreckt sich entlang des Pastors Wegs auf Höhe des Friedhofs im Plangebiet.



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (rot umrandet) (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de)



Abbildung 3: Baumhöhle im Plangebiet



Abbildung 4: sehr alter Laubbaumbestand entlang des Pastors Weg



Abbildung 5: Weidenutzung im nördlichen Teil des Plangebietes



Abbildung 6: alter Laubbaumbestand entlang des Pastors Weg



Abbildung 7: alter Laubbaumbestand entlang des Pastors Weg



Abbildung 8: brachgefallene Grünfläche mit altem Kirschbaum



Abbildung 9: Vielschnittrasen mit Volleyballfeldern am Gemeindehaus



Abbildung 10: Laubbaumbestand jungen bis mittleren Alters im Südwesten des Plangebietes

Das planungsrelevante Umfeld besteht überwiegend aus Wohnbebauung, aber auch kleinen landwirtschaftlichen Nutzflächen, einem Friedhof im Osten und einem Sportgelände im Westen. Die „Lange Straße“ verläuft als Hauptverkehrsstraße der Ortslage rund 100 m östlich des Plangebiets.

4 Planung und Wirkfaktoren

4.1 Vorhabensbeschreibung

Die Planung sieht die Errichtung eines Kindergartens im Norden des Plangebietes vor. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der bestehenden Nutzungen und der innerörtliche Lage von Gehrde bereits als erheblich vorbelastet einzustufen, so dass es für störungsempfindliche Arten keine geeigneten Lebensraumpotenziale besitzt. Nichtsdestotrotz könnten aber europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden, z.B. in Zuge der Beseitigung von Gehölzbeständen.

4.2 Wirkfaktoren

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Bauleitplanung kommt es zu Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung, Bau von Gebäuden, Zufahrten und Parkplätzen, Entfernen von Gehölzen) im Plangebiet. Durch den Baulärm kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Außerdem könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen betroffen sein.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung), durch die es zu einer Verringerung des Lebensraums für Tiere kommen kann, ist bei der vorliegenden Planung zu erwarten. Zudem sind erhöhte Licht- und Lärmemissionen möglich. Es gehen insbesondere die im Norden liegende Grünlandfläche und ein Teil eines im Nordosten stockenden Siedlungsgehölzes verloren. Zudem kann es zu Veränderungen im Kleinklima kommen. Durch den Bau neuer Gebäude kann es z. B. verstärkt zu Scheibenanflügen von Vögeln kommen.

Erhebliche negative Auswirkungen (durch Licht, Schall etc.) auf das nähere Umfeld des Plangebiets sind nicht zu erwarten, da dort entweder bereits eine Bebauung vorhanden ist oder ansonsten die Strukturen nicht wesentlich verändert oder beeinflusst werden (Sportplatz und Friedhof).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet noch stärker zunehmen. Vorbelastungen stellen die im Plangebiet und der Umgebung bestehenden, z.T. intensiven Nutzungen dar. Somit ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten voraussichtlich nur von geringer Bedeutung.

5 Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere – Relevanzprüfung / Potenzialanalyse

5.1 Vögel

Bei Begehungen am 28.07.2021 und 17.08.2021 wurden alle anwesenden Vogelarten notiert und die Eingriffsfläche auf ihre Eignung als Brut- und Nahrungsfläche für Vögel untersucht.

Das Plangebiet stellt einen typischen innerstädtischen, parkähnlichen Lebensraum dar. Die Grünflächen und die Weide bieten keine Nistmöglichkeiten, aber eine Nahrungsfläche für Vögel. Es sind jedoch Brutvorkommen, möglicherweise auch von gefährdeten Brutvogelarten in den Gehölzbeständen des Plangebietes zu erwarten.

Tab. 1: Potenzielle Brutvögel und Nahrungsgäste des Plangebietes

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	VRL	§	RL NI	RL D	pot. Vorkommen
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		§§	2015	2020	NG
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		§§	V	*	BV/NG
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>		§§	3	V	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			*	*	BV/NG
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			*	*	BV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			*	*	BV/NG
Elster	<i>Pica pica</i>			*	*	NG/BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			*	*	NG
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			*	*	BV/NG
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		§§	*	*	BV/NG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			*	*	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			*	*	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			*	*	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			*	*	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			*	*	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	3	BV/NG
Amsel	<i>Turdus merula</i>			*	*	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			*	*	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	V	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>			V	3	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			*	*	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			*	*	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			V	*	BV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			3	3	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			3	V	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			*	*	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			*	*	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			*	*	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			*	*	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			V	*	BV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			V	*	BV/NG
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			*	*	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			V	*	BV/NG

Arten, die während des Ortstermins beobachtet wurden, sind **fett** gedruckt; potenziell vorkommende Arten sind nicht fett gedruckt

RL N = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel
(KRÜGER & NIPKOW 2015)

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdete Vogelart, * = ungefährdet, V = Art, die auf der Vorwarnliste geführt wird

§§ = streng geschützte Vogelart nach BNatSchG

BV = potenzieller Brutvogel, NG = potenzieller Nahrungsgast

Alle beobachteten Arten und viele Arten mit einem potenziellen Vorkommen im Plangebiet gehören zu den ungefährdeten Vogelarten in Deutschland und Niedersachsen. Sperber, Waldkauz, Steinkauz, Mittelspecht, Star, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Trauerschnäpper und Grauschnäpper sind gefährdete Arten nach der Roten Liste Niedersachsens bzw. Deutschlands (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2020) bzw. streng geschützt nach BNatSchG und möglicherweise im Plangebiet als Nahrungsgast und/oder Brutvogel zu erwarten.

Sperber

Diese Art könnte im Plangebiet als Nahrungsgast vorkommen. Als Bruthabitat bevorzugt der Sperber dichtes Nadelgehölz, welches im Eingriffsbereich nicht vorzufinden ist. Damit sind Brutvorkommen auszuschließen. Als Nahrungshabitat ist das Projektgebiet sicher nicht als essenziell einzustufen.

Waldkauz

Der Waldkauz brüdet in Gehölzen aller Art (z.B. in Wäldern, Alleen, Parks, Feldgehölzen etc.) sofern ein ausreichendes Höhlenangebot vorhanden ist. Während der Ortsbegehungen konnten keine entsprechenden Höhlen vorgefunden werden, die vom Waldkauz als Brutplatz genutzt werden könnten. Durch den belaubten Zustand der Bäume konnte aber auch nicht jeder Kronenbereich optimal eingesehen werden, sodass vor Gehölzfällungen im unbelaubten Zustand eine erneute Höhlenkontrolle stattfinden muss. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet nicht essenziell.

Steinkauz

Als Kulturfolger ist der Steinkauz oftmals in der Nähe des Menschen zu finden. Hierzulande besiedelt er gerne kurzrasige Grünländer/Weiden mit Obstgehölzen oder Kopfweiden, welche ihm entsprechende Bruthöhlen bieten. Auch künstliche Nisthilfen nimmt diese Art gern an. Entsprechende Strukturen für einen Brutplatz konnten im Plangebiet nicht vorgefunden werden. Für Brutvorkommen des Umfeldes ist eine Nutzung des Plangebietes und insbesondere des Eingriffsbereichs denkbar, aber nicht als essenziell einzustufen.

Mittelspecht

Der Mittelspecht hat sich in den letzten Jahrzehnten stark ausgebreitet und war ursprünglich nur in sehr alten und großflächigen Wäldern mit raurindigen Baumarten zu finden. Mittlerweile ist er jedoch weitverbreitet und auch in älteren Feldgehölzen, Baumreihen und Alleen zu finden, sodass diese Art potenziell im Plangebiet als Brutvogel und Nahrungsgast vorkommen könnte.

Star

Diese Art könnte im Plangebiet als Nahrungsgast (Grünländer und Grünfläche), wie auch als Brutvogel (Baumhöhlen, Gebäudenischen) vorkommen. Während der Begehungen konnten keine Baumhöhlen gefunden werden, die dem Star als Brutplatz dienen könnten, allerdings ist nicht auszuschließen, dass in höheren Bereichen Höhlen aufgrund des belaubten Zustandes nicht entdeckt werden konnten. Eine erneute Prüfung auf Höhlen ist vor Entnahme im unbelaubten Zustand durchzuführen. Als Nahrungshabitat sind die Grünflächen und Grünländer nicht als essenziell einzustufen. Um Umfeld befinden sich ausreichend alternative Nahrungshabitate.

Rauchschwalbe & Mehlschwalbe

Auch diese beiden Arten sind Kulturfolger und in der Nähe des Menschen zu finden. Als Bruthabitat bevorzugen die Arten gerne Hofstellen (mit Vieh), brüten aber auch unter Dächern in dörflichen Strukturen, die Mehlschwalbe dringt dabei tiefer in den urbanen Bereich vor als die Rauchschwalbe. Als Nahrungshabitat suchen die Arten bevorzugt Grünländer und Weiden auf, auch Tümpel, Seen und Blänken werden gezielt zur Insektenjagd angefliegen. Im Plangebiet wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen erbracht, allerdings konnten jagende Rauchschwalben beobachtet werden. Das Plangebiet stellt jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da im Umfeld genügend weitere Habitate zur Verfügung stehen.

Trauerschnäpper

Der Trauerschnäpper brütet in älteren Gehölzbeständen, wie z.B. Wäldern, aber auch in Parks und auf Friedhöfen, wenn ein entsprechendes Höhlenangebot (auch Nisthilfen) vorhanden ist. Brutvorkommen können insbesondere im östlichen Bereich entlang der alten Baumreihe nicht ausgeschlossen werden. Höhlen wurden jedoch bei den Kontrollen im belaubten Zustand nicht gefunden. Eine Baumhöhlensuche ist im unbelaubten Zustand erneut durchzuführen, sofern Gehölze entnommen werden.

Grauschnäpper

Wie auch die vorherige Art brütet der Grauschnäpper gern in älteren Gehölzbeständen, kann aber auch in Nischen von Gebäuden sein Nest anlegen. Ein Vorkommen im Plangebiet ist daher potenziell möglich.

Alle weiteren aufgeführten Arten sind überwiegend Ubiquisten mit geringeren Ansprüchen an ihren Lebensraum. Sie besiedeln beispielsweise eine Vielzahl verschiedener Habitate und legen ihre Nester jährlich neu an.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet für alle aufgeführten Arten nicht essenziell. Weitere, größere Grünflächen befinden sich z.B. unmittelbar südlich des Plangebietes.

Artenschutzrechtliche Analyse

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sollen die bei Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zusammenfassend betrachtet werden.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Auf der Eingriffsfläche sind Vorkommen von Brutvögeln zu erwarten. Eine Tötung von Vögeln kann durch die Gehölzfällungen nicht ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG könnte eintreten. Um eine Tötung zu vermeiden, müssen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass für die Zufahrten im östlichen Bereich nur so wenig Bäume wie möglich entnommen werden, damit das Lebensraumpotenzial dieses schützenswerten Bereichs erhalten bleibt. Falls Bäume mit einem BHD über 40 cm entfernt werden sollen, sind diese vor Entnahme im unbelaubten Zustand erneut auf Höhlen zu überprüfen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Nein.

Die im Plangebiet und dem Umfeld der Eingriffsfläche potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten des Siedlungsbereiches und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Außerhalb der Brutzeit sind auf der Fläche angesichts der Habitatstrukturen und Vorbelastungen keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist nicht auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Brutvorkommen von Vogelarten sind im Plangebiet denkbar. Daher muss die Entfernung von Gehölzen im Rahmen der Planung außerhalb der Brutzeit erfolgen, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Bei Entnahme von Gehölzen mit einem BHD von über 40 cm muss im unbelaubten Zustand nochmals eine Höhlenkontrolle durchgeführt werden.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG können dann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.2 Fledermäuse

Das Plangebiet stellt für Fledermäuse aufgrund der Kleinräumigkeit, Lage und umliegender Straßen kein essenzielles Jagdhabitat und keine essenzielle Flugleitlinie dar. Im Umfeld befinden sich Strukturen (z.B. Grünländer), die ein ähnliches oder höheres Potenzial als Jagdhabitat aufweisen. Die im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse sind an die im Siedlungsbereich herrschenden Bedingungen gewöhnt.

Da ältere Gebäude und mindestens ein Höhlenbaum (s. Abb. 3) im Plangebiet vorhanden sind, ist ein Verlust von Fledermausquartieren nicht auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Analyse

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sollen die bei Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zusammenfassend betrachtet werden.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell Ja.

Da potenziell nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude und mind. 1 Höhlenbaum) vorhanden sind, kann der Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden. Nachzeitigem Stand werden an den Gebäuden im Plangebiet keine Veränderungen vorgenommen, jedoch könnten Gehölze, inkl. des Höhlenbaums im Rahmen des Eingriffes entfernt werden. Hier ist von einem Fledermausgutachter vor den Baumfällarbeiten gesondert zu untersuchen, ob diese Höhle von Fledermäusen bewohnt wird und ob sich weitere Baumhöhlen in weiteren zu fällenden Gehölzen befinden, die von dieser Artengruppe bewohnt werden könnten. Eine Prüfung im unbelaubten Zustand ist zu empfehlen, da unter diesen Umständen auch der Kronenbereich besser eingesehen werden kann. Ansonsten sind Gehölze zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu fällen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Nein.

Die potenziell im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Fledermausarten nutzen v.a. den Siedlungsraum und sind an anthropogene Störungen gewöhnt. Bauarbeiten finden in der Regel außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten ist nicht auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell Ja.

Da potenziell nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude und mind. 1 Höhlenbaum) vorhanden sind, kann der Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Stand werden an den Gebäuden im Plangebiet keine Veränderungen vorgenommen, jedoch könnten Gehölze, inkl. des Höhlenbaums im Rahmen des Eingriffes entfernt werden. Hier ist von einem Fledermausgutachter vor den Baumfällarbeiten gesondert zu untersuchen, ob diese Höhle von Fledermäusen bewohnt wird und ob sich weitere Baumhöhlen in weiteren zu fällenden Gehölzen befinden, die von dieser Artengruppe bewohnt werden könnten. Eine Prüfung im unbelaubten Zustand ist zu empfehlen, da unter diesen Umständen auch der Kronenbereich besser eingesehen werden kann. Ansonsten sind Gehölze zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu fällen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 können bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Empfehlung:

Grundsätzlich ist hier darauf zu achten, möglichst wenige Bäume und wenn möglich die schmalen, jungen Individuen zu entnehmen, um die Lebensraumpotenziale in diesem Bereich zu erhalten. Eine Entnahme von Altholzbeständen (Bäumen mit einem BHD über 40 cm) sollte möglichst vermieden werden. Diese sind bei Rodung zuvor auf Höhlenstrukturen zu kontrollieren.

5.3 Reptilien & Amphibien

Gewässer, die von Amphibien bewohnt werden könnten, sind im Plangebiet um im Umfeld nicht vorhanden. Dennoch sollte berücksichtigt werden, dass wandernde Amphibienarten potenziell

vorkommen könnten. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind jedoch mit großer Sicherheit auszuschließen.

Reptilien lieben trockenwarme Standorte mit heterogenen Strukturen zur Thermoregulation, Eiablage und Jagd. Die Habitatausstattung des Plangebietes ist für Reptilien nicht geeignet. Vorkommen europarechtlich geschützter Arten sind ausgeschlossen.

5.4 Andere Tiergruppen

Konkrete Hinweise auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Allerdings sind Vorkommen von Hirschkäfern (Rote Liste Deutschland „2- stark gefährdet“, Anhang II der FFH-Richtlinie) nicht auszuschließen, da diese im direkten Umfeld von Gehrde schon nachgewiesen werden konnten (eigene Beobachtungen 2019 und 2020). Als Entwicklungspflanze sind Hirschkäfer an alte Eichenbestände gebunden. Im östlichen Bereich befindet sich ein wertvolles Gehölz, insbesondere mit alten Eichen, die dem Hirschkäfer als Lebensraum dienen könnten. Vorkommen können daher nicht ausgeschlossen werden. Während der Ortsbegehungen konnten jedoch keine direkten oder indirekten Hinweise (z.B. tote Individuen, Beine oder Flügeldecken am Fuße alter Eichen) erbracht werden.

5.5 Pflanzenarten

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der Standortbedingungen und Biotopstrukturen auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

5.6 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Das Plangebiet hat derzeit ein mittleres Potenzial als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Es könnte insbesondere von verschiedenen Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden. Daher müssen Gehölze außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) entfernt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Des Weiteren sind Gehölze im östlichen Bereich nur in geringem Umfang zu entfernen. Dünne, junge Bäume sind älteren Gehölzen vorzuziehen. Ist es unumgänglich mächtigere Bäume (BHD von über 40 cm) zu entnehmen, ist vor

Fällung eine gesonderte Prüfung auf Baumhöhlen im unbelaubten Zustand durchzuführen. Bäume sind während der Baufeldfreimachung im Stamm- und Wurzelbereich zu schützen. Neben den Gebäuden, die von der Planung aber nicht beeinträchtigt werden, konnte mindestens ein weiteres geeignetes Fledermausquartier (Höhlenbaum) gefunden werden konnten. Falls dieser Baum entnommen wird, ist die Höhle vor der Fällung durch einen Fledermausexperten auf Quartiere zu überprüfen. Das Plangebiet stellt zudem ein Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel dar, welches allerdings nicht als essenziell anzusehen ist. Im Umfeld stehen geeignetere Flächen zur Verfügung. Streng geschützte Amphibien- und Reptilienarten sowie besonders geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet und dem Umfeld auszuschließen. Hirschkäfervorkommen sind aufgrund der alten Eichen im östlichen Bereich möglich.

Durch das Vorhaben werden bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 ff. BNatSchG ausgelöst.

Es sind bezüglich des Artenschutzes bei Einhaltung des weiteren Vorgehens und der Maßnahmen keine spezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

6 Planungshinweise

Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen der konkreten Planungen durch die Bauherren einige Maßnahmen durchgeführt werden, für die folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Werden Gehölze entfernt, ist dies außerhalb der Brutzeit durchzuführen (01. Oktober bis 28. Februar). Weitere Gehölze (insbesondere der alte Bestand im Osten) sind während der Bauzeit im Stamm- und Wurzelbereich zu schützen.
- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2017, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o. J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV NRW 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Informationen zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltanwaltschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o. J.).
- Beim Bau von Gebäuden mit Flachdächern ist auch eine Dachbegrünung zur Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Artengruppen (v. a. Insekten) gut umsetzbar. Neben der Schaffung von neuem Lebensraum gibt es weitere Vorteile: „Grüne Dächer speichern Regenwasser - bis zu 80 Prozent - und verdunsten es langsam wieder. Das entlastet die Kläranlagen und sorgt für ein ausgeglicheneres Klima. Sie produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Sie

wirken temperaturnausgleichend durch Wärmedämmung, dämpfen Lärm und schützen das Dach vor Witterungseinflüssen und mechanischem Verschleiß“ (NABU o. J.).

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Gehrde plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Pastorsweg Nord“. Das ca. 1,7 ha große Plangebiet unterliegt aktuell verschiedenen Nutzungen. Dementsprechend heterogen sind die Lebensraumstrukturen auf dieser Fläche. Im Norden des Plangebiets soll im Zuge der Planung ein Kindergarten errichtet werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens beauftragt.

Bei Begehungen am 28.07.2021 und dem 17.08.2021 wurden alle anwesenden Vogelarten notiert und die Eingriffsfläche im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse auf ihre Eignung als Fortpflanzungs- und Nahrungsfläche für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten untersucht.

Das Plangebiet könnte insbesondere von verschiedenen Vogelarten als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt werden. Die potenziell vorkommenden Vogelarten sind im Wesentlichen Ubiquisten ohne spezielle Anforderungen an ihren Lebensraum. Dennoch könnten auch einige gefährdete und streng geschützte Arten nach BNatSchG im Plangebiet vorkommen (Sperber, Waldkauz, Steinkauz, Mittelspecht, Star, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Trauerschnäpper und Grauschnäpper). Einige der gefährdeten und alle weiteren potenziell vorkommenden Brutvogelarten legen jedoch jährlich neue Nester an und finden im Umfeld ausreichend Alternativen. Als Nahrungsfläche ist das Gebiet nicht als essenziell anzusehen. Im Umfeld stehen ausreichend Alternativen zur Verfügung. Ein Vorkommen von Fledermausquartieren kann nicht ausgeschlossen werden, da Gebäude und mind. ein Höhlenbaum vorhanden sind. Das Plangebiet stellt für Fledermäuse aber kein essenzielles Jagdhabitat dar. Streng geschützte Amphibien und Reptilien finden im Gebiet ebenfalls keine geeigneten Strukturen, sodass Vorkommen auszuschließen sind. Seltene und gefährdete Pflanzenarten wurden nicht gefunden und sind auch nicht bekannt. Ein Hirschkäfervorkommen ist im Bereich der alten Eichen im Osten des Plangebietes möglich. Konkrete Hinweise konnten jedoch nicht erbracht werden.

Als Vermeidungsmaßnahme sind Gehölze außerhalb der Brutzeit zu entfernen (01.10. bis 28.02.). Angrenzende Gehölze, z.B. Altbäume sind im Stamm- und Wurzelbereich zu vor Beschädigungen während der Bauzeit zu schützen. Es sollten, falls möglich, nur junge und schmale Bäume entnommen werden, sodass die älteren Gehölze und damit das Lebensraumpotenzial erhalten bleibt. Sind im Einzelfall Entnahmen von mächtigeren Bäumen (BHD über 40 cm) unumgänglich, sind diese vorher im unbelaubten Zustand nochmals auf Höhlen zu überprüfen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der o. a. Vermeidungsmaßnahme nicht vor.

Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten werden bezüglich der Gestaltung des Plangebietes und der Gebäude einige Empfehlungen gegeben.

8 Literatur

ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010):

Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein
aufgerufen am 18.10.2017;

http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf

FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE e. V.(2017): Initiative gegen

Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender
Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017,

<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>

HÄNEL, A. (O.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen

am 17.10.2017, <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>

HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. IN HELD, M.,
HÖLKER, F. & JESSEL, B. (HRSG.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und
Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis (2017), BfN-
Skripten 336.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel.
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.

NABU (o. J.): Grüne Dächer Dachbegrünung schafft Lebensraum und senkt die Heizkosten. Aufgerufen
am 06.12.2017, <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/dach-und-wand/00571.html>

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste
der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:
13-112.

SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen
am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen
am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>

WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am
04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Osnabrück/Belm, 28.09.2020